



Brüssel, den 30. April 2024
(OR. en)

9406/24

**Interinstitutionelles Dossier:
2022/0066(COD)**

CODEC 1205
JAI 721
FREMP 224
COHOM 97
COPEN 218
EDUC 159
MIGR 201
SOC 334
ANTIDISCRIM 82
GENDER 95
JEUN 100
DROIPEN 122

A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher
Gewalt (**erste Lesung**)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2022 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 82
Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 13. Juli 2022
abgegeben.²
3. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2024 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem
Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament
entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und sollte somit für den
Rat annehmbar sein.³

¹ 7042/22.

² ABl. C 443 vom 22.11.2022, S. 93.

³ 9155/24.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 24. April 2024 beschlossen, den Rat zu ersuchen, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 33/24 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt zu billigen.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Der Rat⁴wird ersucht, den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung in der Fassung des Dokuments PE- CONS 33/24 zu billigen.
7. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so wird der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁴ Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.